

Verein „GoVertical“  
Süddeutsche Gleitschirmschule  
Martin Ogger  
Hamprechtsau 1  
83246 Unterwössen

Gmund, 01.03.2021 Kla

**Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen „Moarbichl“, 83246 Unterwössen**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Vereins „GoVertical / Süddeutsche Gleitschirmschule“ vom 18.06.2020 folgende

I.

**Erlaubnis**

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis ist vorerst befristet bis zum 28.02.2023. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für den Verein GoVertical und mit Zustimmung des Vereins / Geländehalters auch für Gastpiloten. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

**Beschreibung des Geländes:**

1. Bezeichnung: Moarbichl
2. Lage der Start- und Landeflächen:  
Gemeinde 83246 Unterwössen (SP und LP)  
Gemeinde 83250 Marquartstein (LP Wessner Hof)  
Lkr. Traunstein
3. Flugbetriebsflächen:  
Startplatz Bezeichnung: „Moarbichl“  
Koordinaten: N 47°44'59.0" O 12°30'23.11"  
Flurst. 1763/1

Gemeinde Unterwössen

Höhe: 1597 m MSL

Höhendifferenz: 1035 m

Startrichtung: 230°

Fluggeräte: Gleitschirm

Eignung: A-Lizenz, B-Lizenz, Doppelsitzer, Ausbildung

Landeflächen: Bereits zugelassene Landeplätze „Landeplatz Balsberg – Fluggelände Balsberg - § 25 LuftVG“ - Gemeinde Unterwössen und „Landeplatz Wessner Hof (Fluggelände Hochplatte-§ 6 LuftVG)“ – Gemeinde Marquartstein.

### III.

## A u f l a g e n

### A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in der Geländebeschreibung benannt sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. In der Brutzeit zwischen dem 1.4. und dem 31.7. eines jeden Jahres sind Starts verboten.
2. Östlich und südöstlich des „Moarbichl“ befinden sich sensible Lebensbereiche von Raufußhühnern. Starts dürfen ausschließlich nur auf der zugelassenen Startfläche erfolgen. Starts von anderen Flächen sind verboten.
3. Flüge in der Dämmerung sind nicht zulässig. Starts dürfen nur zwischen 1 Stunde nach Sonnenaufgang und 1 Stunde vor Sonnenuntergang erfolgen.
4. Wenn nicht unmittelbar nach dem Start Höhe gewonnen wird, ist entlang des Flugkorridors in Richtung Hochgernhaus und zu den Landeplätzen zu fliegen.
5. Das in der Karte gekennzeichnete Raufußhuhngebiet soll mit mindestens 300 m über Grund überflogen werden.
6. Alle Piloten sind über die Auflagen und über die sensiblen Birkhuhnhabitate zu informieren. Im Startbereich am „Moarbichl“ ist ein Hinweisschild aufzustellen, welches die Auflagen und Bedingungen erläutert. Darüber hinaus sind die Piloten auf der Homepage des Vereins und an den Landeplätzen auf die verbindlichen Auflagen hinzuweisen. Piloten ohne B-Lizenz benötigen darüber hinaus eine spezielle Geländeeinweisung durch den Verein.
7. Flüge von Gastpiloten sind nur mit Zustimmung des Vereins „GoVertical“ erlaubt.
8. Auf weidende Rinder und die Almwirtschaft ist Rücksicht zu nehmen.
9. Der Erlaubnisinhaber „GoVertical“ / Süddeutsche Gleitschirmschule verpflichtet sich, mindestens einmal jährlich den Almbauern bei anfallenden Arbeiten zu helfen. Der Termin ist jeweils rechtzeitig abzustimmen.
10. Der Zugang zum Startplatz muss ausschließlich zu Fuß vom Tal aus erfolgen. Auffahrten mit Kraftfahrzeugen sind nicht gestattet.
11. Wegen der An- und Abflugrouten von Segelflugzeugen und Motorseglern am Flugplatz Unterwössen sind die Piloten einzuweisen.
12. Die Auflagen sind zwingend einzuhalten. Verstöße gegen die Auflagen sind an die zuständigen Stellen zu melden.
13. Auf den Zustand der Vegetation ist durch den Erlaubnisinhaber zu achten. Gegebenenfalls sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.
14. Der Erlaubnisinhaber kann darüber hinaus weitere Auflagen und Bedingungen in einer Gelände-Flugbetriebsordnung festlegen. Diese ist dem DHV vorzulegen.

#### IV.

##### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

#### V.

##### Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 260,-- erhoben.

#### VI.

##### Begründung

Mit Datum des 18.06.2020 wurde durch den Verein „GoVertical“ / Süddeutsche Gleitschirmschule beim DHV ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeurlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt. Der DHV ist als Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr für die Erteilung von Außenstarterlaubnissen nach § 25 LuftVG zuständig. Bei dem Verfahren sind die zuständigen Naturschutzbehörden und die Gemeinden zu beteiligen.

Vorliegend wird am Hochgern seit über 35 Jahren mit Gleitschirmen gestartet. Es wurde in der Vergangenheit durch die Piloten versäumt, für das Gelände eine Starterlaubnis nach § 25 LuftVG zu erteilen. Das Startgelände befindet sich in der Nähe zu einem stark frequentierten Wanderweg zwischen Hochgernhaus und Hochgerngipfel.

Durch den antragstellenden Verein „GoVertical“ wurde ein Fachgutachten insbesondere zu Fragen des Artenschutzes (Raufußhühner) in Auftrag gegeben. Im Vorfeld bestand zwischen dem Wildbiologen Albin Zeitler Kontakt zur Unteren Naturschutzbehörde Traunstein, um die Fragestellungen zu einem Verträglichkeitsgutachten festzulegen. Das Gutachten wurde mit Datum des 22.07.2020 abgeschlossen und beim DHV eingereicht. Im Detail wurde die große Bedeutung für Raufußhühner (z.B. Birkhühner, Schneehühner), insbesondere den Bereich um den Hochgerngipfel östlich des beantragten Startplatzes „Moarbichl“ beschrieben. In dem Gutachten wurden konkrete Vorschläge für mögliche Auflagen erläutert. Im Ergebnis bewertete der Wildbiologe Albin

Zeitler einen ganzjährigen Betrieb bei der Beachtung und Umsetzung von Auflagen für möglich (Flugkorridor).

Mit Datum des 29. Oktober 2020 fand mit der Höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung von Oberbayern, der Unteren Naturschutzbehörde Traunstein, dem Wildbiologen Albin Zeitler, der Gemeinde Unterwössen, der Gemeinde Marquartstein, dem Antragsteller und dem DHV eine gemeinsame Besprechung statt. Die Untere- und Höhere Naturschutzbehörde bewerteten das Gebiet östlich des Moarbichl für die Birkhühner ebenfalls als sehr bedeutend. Meinungsverschiedenheiten bestanden jedoch über den Bereich westlich des Moarbichl - Startplatzes. Nach Einschätzung des Wildbiologen Albin Zeitler wäre hier eine Korridorlösung vertretbar, während die Naturschutzbehörden dies ablehnen. Der Widerspruch zwischen Gutachter und Naturschutzbehörden konnte nicht aufgelöst werden.

Mit Datum des 26. Februar 2021 gab die Untere Naturschutzbehörde Traunstein eine abschließende Stellungnahme ab. Insbesondere stimmen die Naturschutzbehörden dem Flugbetrieb nicht zwischen dem 1.4. und 31.7. eines jeden Jahres zu. Zudem wurden weitere Auflagen vorgebracht. Auf § 44 Bundesnaturschutzgesetz (Artenschutz) wurde seitens der Unteren Naturschutzbehörde Traunstein hingewiesen.

Mit der Weitalmgenossenschaft fand im Dezember 2020 eine ausführliche Besprechung zusammen mit Antragsteller, den Gemeinden Unterwössen und Marquartstein und dem DHV statt. Im Ergebnis wurde dem Antrag des Vereins „Go Vertical“ bei der Beachtung und Umsetzung von Auflagen zugestimmt. Insbesondere verpflichten sich die Piloten auf das Weidevieh Rücksicht zu nehmen und zukünftig mindestens 1 x jährlich den Almbauern bei den anfallenden Arbeiten zu helfen. Die Genossenschaft behält sich vor, die Gestattung zur Nutzung zu widerrufen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des DHV anerkannten Geländesachverständigen Peter Cröniger vom 4.6.2020 nachgewiesen. Für die Flugsicherheit wurden Auflagen festgelegt.

## VII.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen  
Referat Flugbetrieb

## Karte Schutzbereich Hochgern

